

## Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Kassel

Stand: 1. Januar 2017

1	2	3
lfd.Nr.	Gegenstand	EUR
	<b>I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes</b>	
1	Grundgebühr für die Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Ausstellung einer Handwerkskarte/ Gewerbe Karte	
	a) Einzelunternehmen	130
	b) Einzelunternehmen mit angestelltem Betriebsleiter	250
	c) Juristische Person und Personengesellschaft	250
	d) Eintragung gem. § 7 Abs. 2 HwO	250
	e) Eintragung gem. § 7 Abs. 2a HwO	250
	f) Eintragung gem. § 7 Abs. 9 HwO	250
	g) Eintragung gem. § 119 HwO	250
2	Zusätzliche Gebühr für jede weitere neben den ersten drei Gewerben beantragte Eintragung in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. der handwerksähnlichen Gewerbe	25
3	Gebühr bei Zusatzeintragungen, soweit nicht unter 1a) bis 1g) erfasst, bzw. Gebühr für die Änderung von Eintragungen	75
4	Bei Amtseintragungen werden neben den Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3 erhoben	130
5	Ersatzausfertigung einer Handwerks- oder Gewerbe Karte oder Neuausfertigung aufgrund einer Zusatzeintragung bzw. Änderung einer Eintragung	25
6	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a bzw. § 7b HwO, Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (unbefristet und unbeschränkt)	650
7	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO, Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO i.V.m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (unbefristet und beschränkt)	550



1	2	3
lfd.Nr.	Gegenstand	EUR
8	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO (befristet und unbeschränkt)	450
9	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO (befristet und beschränkt)	350
10	Prüfung der Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung nach § 8 EU/EWRHwV und Ausstellung einer Eingangsbestätigung nach § 9 Abs. 3 EU/EWRHwV	35
11	Rücknahme eines Antrags nach den lfd. Nr. 6 bis 10	bis zu 50 % der vollen Gebühr
12	Ablehnung eines Antrages bzw. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nach den lfd. Nr. 6 bis 10	jeweils bis zu 75 % der vollen Gebühr
	<b>II. Berufsbildung</b>	
13	Eintragung eines Berufsausbildungs-/ Umschulungsvertrages/Anzeige eines Vertrages nach § 26 BBiG	35
14	Eintragung eines Berufsausbildungs-/ Umschulungsvertrages für nicht kammerzugehörige Ausbildungsstätten	70
15	Zuschlag zu lfd. Nr. 13 und 14 bei Einreichung eines Ausbildungsvertrages später als 3 Monate nach Beginn der Ausbildung	40
16	Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung ohne Nachweis der Berufsausbildung gemäß §§ 37 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 HwO, 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BBiG	50
17	Bearbeitung eines Antrages auf Gleichstellung eines ausländischen Bildungsnachweises	145
18	Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise	
	a) Gleichwertigkeitsprüfung nach § 40a HwO	100 bis 600
	b) Gleichwertigkeitsprüfung nach § 50b HwO	100 bis 600
	c) zusätzliche Kompetenzfeststellung	Erstattung der Auslagen

1	2	3
Ifd.Nr.	Gegenstand	EUR
	Je nach Aufwand und organisatorischen Vorgaben bei der Gleichwertigkeitsprüfung legen Präsident und Hauptgeschäftsführer innerhalb dieses Rahmens die Gebühr für die Antragsbearbeitung nach a) und b) fest.	
19	Prüfung bzw. Bestätigung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen	50
20	Prüfung bzw. Bestätigung von nicht bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen	100
	<b>III. Prüfungen</b>	
21	Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellen-/Abschluss-/ Umschulungsprüfung bei gestreckter Prüfung	200
22	Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfung/Teil 2 der Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfung bei gestreckter Prüfung	305
23	Wiederholung einer Prüfung nach Nr. 22 in einem Prüfungsteil	205
	Ist die Innung Gebührengläubiger, so kann die Gebühr zu Ifd. Nr. 21 bis 23 durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder herabgesetzt werden.	
24	Werden für die Fertigkeit- oder Praxisprüfung nach Nr. 21 bis 23 Materialien, Räume, Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt, sind die Kosten bei Lehrlingen vom Ausbildungsbetrieb, in anderen Fällen vom Prüfungsteilnehmer zu erstatten.	
25	Meisterprüfung	
	a) Teil I	420
	Teil II	420
	Teil III	340
	Teil IV	235
	b) Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen	
	- Prüfungsabschnitt: Teil I und II	730
	- Prüfungsabschnitt: Teil III und IV	490
	c) Ablegung der einzelnen Teile der Meisterprüfung als Gesamtprüfung in einem zeitlich zusammenhängenden Prüfungsverfahren sowie Wiederholungsprüfungen	
	Höchstbetrag	820



	2	3
lfd.Nr.	Gegenstand	EUR
26	Rücktritt oder Überweisung an einen Meisterprüfungsausschuss am Sitz einer anderen Handwerkskammer nach Zulassung vor Beginn des ersten Prüfungsteils  Entstandene Kosten, mindestens	85
27	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Meisterprüfung	85
28	Fortbildungsprüfung  Je nach organisatorischen Vorgaben und Gliederungsregelungen gem. den einschlägigen Fortbildungsprüfungsregelungen legen Präsident und Hauptgeschäftsführer innerhalb dieses Rahmens die Gebühr fest.	130 bis 900
29	Rücktritt nach Zulassung vor Beginn der Fortbildungsprüfung  Entstandene Kosten, mindestens	50
30	Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung	50
31	Werden für die praktische Prüfung nach Nr. 25 und 28 von der Handwerkskammer Materialien, Räume, Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt, sind die anfallenden Kosten vom Prüfungsteilnehmer zu erstatten.	
32	Zweitausfertigung Meisterbrief/Prüfungsurkunde	50
33	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	25
34	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	25
35	Eignungsfeststellung in Verfahren nach § 7a, § 8, § 9 Abs. 1 und § 22b Abs. 5 HwO	100 zzgl. Auslagen



1	2	3
Ifd.Nr.	Gegenstand	EUR
	<p><b>IV. Überbetriebliche Ausbildung</b></p> <p>36 Unter Berücksichtigung der Bundes- und/oder Landesförderung beträgt die vom Ausbildenden zu tragende Gebühr für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen in Berufsbildungsstätten im Bezirk der Handwerkskammer Kassel je Ausbildungswoche (AW) und Auszubildendem</p> <p>Innerhalb dieses Rahmens legen Präsident u. Hauptgeschäftsführer die Gebühr für jeden Lehrgang fest.</p> <p>37 Abweichend von der Nr. 36 gilt in Berufen mit einem tarifvertraglichen Finanzierungssystem für die überbetriebliche Berufsausbildung der jeweilige Erstattungsbetrag als festgelegte Lehrgangsgebühr.</p> <p>38 Bei einem Ausfall von Zuschüssen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung von dritten Stellen, erhöht sich die Lehrgangsgebühr im Einzelfall um die ausfallenden Zuschussbeträge. Entsprechendes gilt auch für den Ausfall von Erstattungsbeträgen nach Nr. 37.</p> <p>39 Die Lehrgangsgebühren für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, die nicht in Einrichtungen der Handwerkskammer Kassel stattfinden, werden von dem jeweiligen Träger festgelegt.</p> <p><b>V. Fort- und Weiterbildung</b></p> <p>40 Gebühren für Meistervorbereitungslehrgänge und Lehrgänge der beruflichen Fortbildung und Umschulung, die zu einem Kammerzertifikat führen; je Lehrgangsstunde (sofern die Handwerkskammer solche Lehrgänge anbietet)</p>	<p>150 bis 650</p> <p>4 bis 13</p>



1	2	3
lfd.Nr.	Gegenstand	EUR
	<b>VI. Sachverständigenwesen</b>	
41	Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	250
42	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen einschließlich Stempel und Ausweis	200
43	Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet einschließlich Stempel und Ausweis	200
44	Verlängerung der Bestellung	100
45	Erstellen von neuem Sachverständigenausweis bzw. Stempel	je 50
46	Rücknahme bzw. Widerruf der Bestellung	150
	<b>VII. Sonstige Gebühren</b>	
47	Mahngebühren für die 2. und jede weitere Mahnung bei Kammerbeiträgen und Gebühren	15
48	Ersuchen zur zwangsweisen Einziehung bei Kammerbeiträgen und Gebühren	10 % der Forderungssumme, mindestens 30, höchstens 300
49	Ausstellung von nicht aufgeführten Bescheinigungen	25
50	Entscheidungen im Widerspruchsverfahren	10 bis 100
51	Schlichtungsverfahren vor Schlichtungsstelle	20